



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.11 – 12230/ 1-8 (§ 12a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
04.08.2021

Aufenthaltsrecht; Verfahrenserleichterung bei Wegzug von Schutzberechtigten mit Wohnsitzbeschränkung nach § 12a Abs. 1 AufenthG aus dem Landkreis Ahrweiler infolge des Hochwassers

Das auch für das Aufenthaltsrecht zuständige Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz hat die Länder darüber informiert, dass von der katastrophalen Situation im Landkreis Ahrweiler nicht nur mehr als 3.000 Gebäude und damit etwa 70 Prozent aller dortigen Gebäude betroffen sind, sondern auch die Arbeitsfähigkeit der Kreisverwaltung Ahrweiler und deren Kommunen.

Gleichzeitig bitten anerkannte Flüchtlinge, deren Wohnsitzauflage kraft Gesetz auf Rheinland-Pfalz beschränkt ist (§ 12a Abs. 1 AufenthG), zu Verwandten oder Bekannten in anderen Bundesländern ziehen zu dürfen. Da diese weder kurz- noch mittelfristig wieder in ihre bisherigen Wohnungen zurückkehren können, beabsichtigt der Landkreis Ahrweiler, diesen Anträgen aufgrund der Härtefallregelung in § 12a Abs. 5 Nr. 2c AufenthG stattzugeben.

Allerdings setzt eine solche Aufhebung nach § 72 Abs. 3a AufenthG die vorherige Beteiligung und Zustimmung der „Zuzugs-Ausländerbehörde“ voraus. Das Land Rheinland-Pfalz sieht den damit verbundenen Verwaltungsaufwand als aktuell schwer darstellbar an, sodass zügige Umzüge aus den dortigen Notunterkünften behindert würden.

Daher bittet das Land Rheinland-Pfalz die übrigen Länder um eine bis Ende 2021 geltende generelle Zustimmung zur Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung in diesen Fällen. Hilfsweise wird gebeten, die Ausländerbehörden um sehr zügige positive Beantwortung entsprechender Anfragen des Landkreises Ahrweiler zu bitten.

Auch wenn ich eine generelle Zustimmung Niedersachsens zur Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung in diesen Fällen als sehr sinnvoll ansehe, kann diese in Niedersachsen nicht erteilt werden, da die Zuständigkeit für die erforderliche Zustimmung nach § 72 Abs. 3a AufenthG nicht beim Land, sondern bei den örtlichen Ausländerbehörden liegt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Daher bitte ich Sie,

- entsprechende Zustimmungsanfragen des Landkreises Ahrweiler nach § 72 Abs. 3a AufenthG aufgrund der dargestellten besonderen Umstände bis auf Weiteres sehr zeitnah positiv zu beantworten und
- auf Wegweisungen zugezogener Ausländerinnen und Ausländer in den Landkreis Ahrweiler zu verzichten und es diesen vielmehr zu ermöglichen, das Verfahren zur Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung gegenüber der Ausländerbehörde des Landkreises Ahrweiler zu betreiben.

Für Ihr Verständnis für diese Maßnahmen, die für den betroffenen Landkreis Ahrweiler und die dortige Ausländerbehörde eine wichtige Erleichterung und Unterstützung darstellen, danke ich Ihnen.

Im Auftrage

Benjamin Goltsche